

4. Nachtrag vom 13.03.2023
zur Hauptsatzung vom 06.02.2015 der Stadt Ennepetal
in der Fassung des 3. Nachtrags vom 09.06.2022.

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 09.03.2023 den 4. Nachtrag der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 13 Abs. 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

Aufträge aller Art bis zu einer Höhe von 100.000,-- € mit der Verpflichtung, den zuständigen Fachausschüssen die Vergabe in der jeweiligen 1. Sitzung des Quartals mitzuteilen, wenn die Auftragssumme zwischen 25.000,-- € und 100.000-- € liegt

Artikel 2

Dieser 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ennepetal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „4. Nachtrag vom 13.03.2023 zur Hauptsatzung vom 06.02.2015 der Stadt Ennepetal in der Fassung des 3. Nachtrags vom 09.06.2022“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 13.03.2023

Die Bürgermeisterin

gez. K a l t e n b a c h